

Kostenschätzung

Oberer Bongert
(Kaltbachstraße bis
Windener Straße)

Grundlage: GebVermGAVO vom 17. August 2022
(Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- u. Katasterbehörden)

Öffentlich best. Verm.-Ingenieur
Dipl.-Ing. Martin Dänzer
Badhausstraße 5, 56130 Bad Ems

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen	Gemarkung	Flurstück	Flur	Datum
Vermessung lang gestreckter Anlagen	Nassau	verschiedene	20	02.05.2024

lfd. Nr.	Art der Leistung		Anzahl	Gebühr
2	Besondere Aufwendungen			
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs je Antrag	33,80 €	1	33,80 €

Gebühr für besondere Aufwendungen 33,80 €

8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen je Antrag	39,40 €	1	39,40 €
---	---	---------	---	---------

Gebühr für die Vermessungsunterlagen 39,40 €

10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand je Antrag	394,00 €		
10.2	je neues Flurstück	203,00 €	4	812,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld			
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	286,00 €	8	2.288,00 €
	je Antrag mindestens	990,00 €		
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	143,00 €		
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	63,00 €	6	378,00 €
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten je sonstige Grenzmarke	22,50 €	10	225,00 €
10.6.2				
Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6				3.703,00 €
10.7	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 * Wertfaktor 3.703,00 € * 1,0			3.703,00 €

Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 3.703,00 €

17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)			
17.1	☒ Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20%	von 3.703,00 €	740,60 €

Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 740,60 €

Zusammenfassung der Gebühren				Gebühr
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen				
Besondere Aufwendungen nach lfd. Nr. 2				33,80 €
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8				39,40 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10				3.703,00 €
Zwischensumme:				3.776,20 €
Umsatzsteuer 19%				717,48 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen				
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17				740,60 €
Gesamtgebühr:				5.234,28 €

Gebührenstaffeln

Gebührenstaffel I

Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen				
Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke				Wertfaktor
über		bis		
0,00 €		10.000,00 €		0,9
10.000,00 €		20.000,00 €		1,0
20.000,00 €		40.000,00 €		1,1
40.000,00 €		100.000,00 €		1,2
100.000,00 €		250.000,00 €		1,3
250.000,00 €				1,4

Flstk.	Fläche	Bodenwert / m²	absoluter Bodenwert
	x		
	x		
	x		
	x		
	x		

Anmerkung 10 zu lfd. Nr. 10
Bei reiner Grenzbestimmung
☐ bitte ankreuzen!

Zu berücksichtigender Bodenwert für die Gebühr nach 10.7:

Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge aus Anlass der Neuanlage oder baulichen Veränderung und Kreisverkehrsplätze

Art der Anlage	Wertfaktor
☐ zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, von einander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,3
☐ einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung	1,2
☒ sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen	1,0

Anmerkungen zur Gebührenstaffel I

- Bei der Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist unabhängig vom Bodenwert der zu vermessenden Flurstücke der Wertfaktor 1,0 anzusetzen.
- Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrags ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.